



Förderverein

Hermann Schulze-Delitzsch

und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.

Das genossenschaftliche Prinzip im Spektrum des Gesellschaftsrechts

Prof. Dr. Rolf Steding

Impressum:

Schriftenreihe.

Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.
Heft 15, Delitzsch 2008

Redaktion: Dr. Wolfgang Allert
Redaktionsschluss: 19. September 2008
ISSN 1615-181 X

Herausgeber dieses Heftes:
Vorstand und Kuratorium des
Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.
Kreuzgasse 10, 04509 Delitzsch,
Internet: www.foerderverein-schulze-delitzsch.de

Satz: Presse-Service-Team, Chemnitz
Druck: Wagner Digitaldruck und Medien GmbH
August-Bebel-Straße 12, 01683 Nossen
Telefon: (03 52 42) 6 69 00, Telefax: (03 52 42) 6 69 09
E-Mail: service@wagnerdigital.de
Internet: www.wagnerdigital.de

Das genossenschaftliche Prinzip im Spektrum des Gesellschaftsrechts

Prof. Dr. Rolf Steding

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | Einführung in das Thema und dessen Anliegen | 6 |
| 1. | Das Gesellschaftsrecht und sein Platz im deutschen Rechtssystem | 7 |
| 2. | Begriff, Grundidee und System des Gesellschaftsrechts | 8 |
| 3. | Vom Reiz und der besondere Rolle der Genossenschaften im System des Gesellschaftsrechts | 10 |
| | Exkurs: Waren auch die Genossenschaften der DDR originäre Genossenschaften im Rechtssinn? | 12 |
| II. | Versuch eines historischen Rückblicks auf die Herausbildung von Genossenschaften in Deutschland | 13 |
| 1. | Von den geistesgeschichtlichen Anfängen der Genossenschaften und ihrer Ausprägung | 13 |
| 2. | Das Genossenschaftsgesetz – Kern der intellektuellen Lebensleistung von Schulze-Delitzsch | 14 |
| 3. | Das Konstruktionsprozedere von Schulze-Delitzsch | 16 |
| | Exkurs: Welche Rolle spielte Otto von Gierke in der Genossenschaftsfrage? | 17 |
| III. | Zum Wandel des Genossenschaftsrechts im deutschen und europäischen Rahmen | 19 |
| 1. | Veränderung der normativen Lage der Genossenschaften | 19 |
| 2. | Genese, Anliegen und Zweck der SCE | 20 |
| 3. | Gründung, Mitgliedschaft und Sitz der SCE | 22 |
| | Exkurs: Denkbare Perspektiven der SCE | 23 |
| IV. | Das Leitbild der Genossenschaften im Vergleich mit anderen Rechtsformen | 25 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 1. | Das Leitbild – Ausdruck der Besonderheiten einer Rechtsform | 25 |
| 2. | Wichtige Kennzeichen des genossenschaftlichen Leitbildes | 26 |
| 3. | Parallelen und Differenzen der Leitbilder der eG sowie der GmbH und der AG | 27 |
| | Exkurs: Zur Verbandsmitgliedschaft der Genossenschaften | 30 |
| a) | Pflichtmitgliedschaft: Pro und Contra | 31 |
| b) | Aussagen des BVerfG-Beschlusses | 33 |
| V. | Zukunftschancen der eG – eine genossenschaftsrechtliche Retro- und Perspektive | 34 |
| 1. | Die Hinterlassenschaft von Schulze-Delitzsch und ihr allgemeiner Zustand | 34 |
| 2. | Mitgliederförderung: A und O der Genossenschaften | 35 |
| 3. | Sicherung des Kernbestandes an genossenschaftlichen Grundregeln Schulze-Delitzschs | 36 |
| | Exkurs: Nach einer unzureichenden Reform folgt eine neue Reform! | 38 |
| VI. | Anhang | 39 |
| | Überblick über einschlägiges Schrifttum zur Vertiefung des Themas der Schrift | 39 |
| | Zum Autor | 44 |
| | Bisher erschienen | 46 |

I. Einführung in das Thema und in dessen Anliegen

Die Genossenschaften haben in Deutschland bereits eine lange Geschichte hinter sich. Auf einem universellen Assoziationskonzept beruhend, geht von ihnen nach wie vor eine besondere Anziehungskraft aus. Auch wenn Politik und Wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland ihr Augenmerk schon längst besonders auf blanke Profiterwirtschaftung und auf konzeptionell weitgehend fragwürdige soziale Hilfsmaßnahmen sowie auf eine gewisse Spaltung der Gesellschaft orientiert sind, bieten die Genossenschaften nach wie vor, wenn auch punktuell verblasst, ein unternehmensorientiertes Konzept zwischen den Polen des Individualismus und des Kollektivismus, das mit seiner auf den Menschen als Person fixierten Verfassung erkennbar darauf hindeutet, dass die Wirtschaft kein Selbstzweck ist, sondern im Dienste des Menschen steht und damit für das Zusammenleben in einer modernen Gesellschaft einen Orientierungsrahmen zu bieten hat, der der menschlichen Natur besonders nahe steht oder gar entspricht.

Die Genossenschaften sind im Kern auf ihren Förderzweck im Verständnis des § 1 GenG orientiert, nach dem sie ein auf gleichgewichtetem Interesse beruhender offener Personenzusammenschluss zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen sind. Dieses genossenschaftliche Selbstverständnis deutet darauf hin, dass die Genossenschaften im Vergleich mit Unternehmen anderer Rechtsformen des Gesellschaftsrechts Eigenheiten aufzuweisen vermögen, die in dieser Ausprägung und Kombination nicht noch einmal auffindbar sind und der genossenschaftlichen Rechtsform wahrscheinlich zu ihrer Attraktivität und zu ihrer originellen Stellung zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften verholfen haben. Wollen die Genossenschaften in ihrer Rechtsform überleben und auch künftig angenommen werden, müssen sie vor allem ihre Grundstruktur mit deren charakteristischen Merkmalen bewahren. Oder anders artikuliert: Die Kardinalfrage im Hinblick auf die

genossenschaftliche Rechtsform dürfte lauten: Wie ist es derzeitig und künftig möglich, dass sich die Genossenschaften im Rechtsformstreit behaupten und dennoch ihre rechtsförmliche Identität bewahren können.

Die folgenden Betrachtungen sind einem übergreifenden Aspekt genossenschaftswissenschaftlicher und -praktischer Analyse unter einem vorzugsweise juristischen Aspekt gewidmet: dem genossenschaftlichen Prinzip im Rahmen des Gesellschaftsrechts und dabei insbesondere aus der personellen Sicht von Schulze-Delitzsch. Ein Prinzip dieser Art versteht sich im Rechtssinn als ein System von Grundregeln, die nach möglichst vernunftmäßigen Gesichtspunkten zusammengebunden sind. Aus wissenschaftlicher Sicht wird von einem solchen Zusammenhang innere Logik der Aussagen einer bestimmten Wissenschaftsdisziplin (hier zum Genossenschaftsrecht) als Grundlage und Richtschnur genossenschaftlichen Denkens und Handelns erwartet. Das betrifft z. B. solche Kriterien der Genossenschaftlichkeit wie deren besondere Originalität, Personalität, Unaustauschbarkeit und Unverkennbarkeit. Ein solches Herangehen soll hier am Beispiel des Genossenschaftsrechts als Prinzip und damit als Grundlage dieses Rechts demonstriert werden.

1. Das Gesellschaftsrecht und sein Platz im deutschen Rechtssystem

Das Gesellschaftsrecht ist ein wichtiges Teilgebiet des Privatrechts, das ein hohes Maß an Praxisbezogenheit und damit eine ausgeprägte Beziehung zur Wirtschaft aufweist. Das erklärt sich daraus, dass das wirtschaftliche Leben entscheidend von Rechtsfiguren geprägt ist, deren Verhältnisse durch das Gesellschaftsrecht erfasst und geregelt werden. Stärker als andere Partien des Privatrechts ist das Gesellschaftsrecht dabei systemgebunden, indem es insbesondere von der Wirtschaftsordnung bestimmt wird und gleichsam auch auf die Wirtschaftsordnung gestaltenden Einfluss nimmt. Das deut-

sche Gesellschaftsrecht befindet sich aus diesem Grund in einem kaum noch übersehbaren Prozess der Veränderung, zu dem Gesetzgebung, Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, vor allem aber auch die gesellschaftsrechtlich verfassten Unternehmen, die Genossenschaften eingeschlossen, selbst einen signifikanten Beitrag leisten.

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland stellt prinzipiell zwei Möglichkeiten der Organisation von Unternehmen zur Verfügung: Ein Unternehmer kann sein Unternehmen einzelkaufmännisch betreiben und allein führen; er kann sich jedoch auch mit mehreren anderen Personen zusammenschließen und mit ihnen das Unternehmen gemeinsam führen. In diesem Fall entsteht eine Gesellschaft, deren Verhältnisse vom Gesellschaftsrecht erfasst und geregelt werden. Im Rahmen der deutschen Wirtschaftsordnung spielen die gesellschaftsrechtlich verfassten Unternehmen die fundamentale Rolle. Der entscheidende Schlüssel zu ihrer Anwendung ist dabei die Kenntnis der Konstruktionsprinzipien des Gesellschaftsrechts und seiner (Unternehmens-)Formen.

2. Begriff, Grundidee und System des Gesellschaftsrechts

Das Gesellschaftsrecht ist ein Teilgebiet des Privatrechts, das sich als Recht jener Personenvereinigungen versteht, die zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung in Gestalt eines Gesellschaftsvertrags begründet werden. Das dominierende Strukturmerkmal jeder privatrechtlichen Gesellschaft besteht dabei generell in der Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks, dessen Bestimmung den Beteiligten in den Grenzen der Rechtsordnung offen steht. Die gemeinsame Zweckverfolgung ist der Motor des Zusammenschlusses, denn man will gemeinsame Sache machen, um mit vereinten Kräften mehr oder anderes zu erreichen als in der Vereinzelung. Unter strukturellen Aspekten differenziert das Gesellschaftsrecht

dabei zwischen Personengesellschaft (*societas*) und Körperschaft (*universitas*) als Archetypen des Personenverbandes überhaupt, die bereits im BGB konzeptionell angelegt wurden: in Gestalt der GbR als der Grundform der Personengesellschaften (§§ 705 ff. BGB) und in Gestalt des eingetragenen Vereins als der Grundform der Körperschaften (§§ 21 ff. BGB). Beide Gesellschaftsformen richten sich jeweils nach unterschiedlichen Grundregeln und sind auch im Hinblick auf ihre Unterscheidung für das Verständnis der gesetzlichen Rechtsformen unentbehrlich.

Das System des Gesellschaftsrechts ist – beruhend auf seinen Grundtypen Personengesellschaft und Körperschaft – grundsätzlich an den positivrechtlichen Rechtsformen orientiert, so insbesondere an der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR; §§ 705 ff. BGB), der Offenen Handelsgesellschaft (OHG; §§ 105 ff. HGB), der Kommanditgesellschaft (KG; §§ 161 ff. HGB), der Stillen Gesellschaft (StG; §§ 230 ff. HGB), dem eingetragenen Verein (eV; §§ 21 ff. BGB), der Aktiengesellschaft (AG; AktG), der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH; GmbHG) und der eingetragenen Genossenschaft (eG, GenG). Dieses Angebot des Gesetzgebers an Rechtsformen ist zumindest durch die Beteiligten am Rechtsverkehr nicht beliebig vermehrbar, denn für die Rechtsformen gilt ein *Numerus clausus*. Die Erfahrungen bei der Anwendung des Gesellschaftsrechts besagen allerdings, dass die vom Gesetzgeber offerierten Verbandsformen den differenten praktischen Bedürfnissen weitgehend entsprechen und zumal solche, den Gesellschaften gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten wie z. B. die Umwandlung, die Atypisierung oder die Konzernierung, ihren Gestaltungsspielraum beträchtlich erweitern.

3. Vom Reiz und der besondere Rolle der Genossenschaften im System des Gesellschaftsrechts

Eine besonders originelle Rechtsform für Unternehmen im Kontext des Gesellschaftsrechts ist die eG. Sie steht ihrer rechtlichen Struktur nach zwischen den Personen- und den Kapitalgesellschaften und vereint bestimmte Eigenschaften beider Typen auf und in sich, weshalb die eG mitunter auch als Paradiesvogel unter den Gesellschaftsformen bezeichnet wird. Geregelt durch das inzwischen bereits mehrmals erneuerte Genossenschaftsgesetz (GenG) von 1889, versteht sich die eG dabei als Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck eine Förderung des Erwerbs, der Wirtschaft oder (neuerdings gar) eine Förderung von sozialen oder kulturellen Belangen durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt (§ 1 GenG). Als eine Gesellschaft mit körperschaftlichem Aufbau muss sie die entsprechenden Organe bilden (Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung gem. §§ 9, 43 GenG etc.), die dabei auch spätestens seit der Novelle zum GenG von 1973 nicht mehr in einem Über- und Unterordnungsverhältnis, sondern in einem Verhältnis des Zusammenwirkens stehen.

Die Genossenschaft bietet allen Interessenten die Chance ihrer Teilhabe an wirtschaftlicher Kooperation. Da die Mitgliedschaft in ihr nicht vordergründig durch die kapitalmäßige, sondern primär durch die persönliche Beteiligung der Mitglieder geprägt ist, bedarf es keines großen Kapitalaufwands, um in den Genuss genossenschaftlicher Förderung zu kommen. Durch Bündelung der Kräfte kann über eine Genossenschaft ein besonderer Kooperations-effekt, aber auch eine Besserstellung im Wettbewerb auf dem Markt erzielt werden. Zudem ist eine Genossenschaft eine Art Solidargemeinschaft, die dank genossenschaftlicher Prinzipien ein besonderes Engagement bei ihren Mitgliedern weckt, allerdings nur dann, wenn sie sowohl am wirtschaftlichen Ergebnis als auch am Willensbildungsprozess der Genossenschaft gleich-

berechtigt beteiligt werden. Auf einen Effekt dieser Art sollten und dürfen mittelständische Unternehmen nicht verzichten.

Das Konzept der Genossenschaften ist so angelegt, dass sich das einzelne Mitglied stets der Genossenschaft bzw. ihres gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bedient, um seine wirtschaftliche Existenz verbessern oder ausbauen zu können. Daher macht die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft dem Mitglied keineswegs seine eigenständige Existenz streitig. Sie ermöglicht vielmehr jedem Mitglied, seine Lage auf dem Markt durch eine Genossenschaft auch mit relativ niedriger kapitalmäßiger Beteiligung zu behaupten, zu festigen oder zu vergünstigen. Dank dieses Vermögens haben sich Genossenschaften schon seit jeher behauptet. Dennoch sind sie nur eine Variante im Formenensemble des Gesellschaftsrechts, die sich von anderen Formen durch ihren besonderen Zweck unterscheidet. Daher ist die Genossenschaft auch keine Rechtsform für alle Gelegenheiten; sie eignet sich vielmehr nur dort, wo sie mit ihren Vorteilen zum Tragen kommt.

Eine besondere Rolle für die Ausprägung der eG in diesem Sinne spielen die genossenschaftlichen Prinzipien, denn sie haben den Charakter von allgemeinen Sollsätzen, an denen sich die Genossenschaften zu orientieren haben, um ihre Identität nicht zu verlieren. Insofern verkörpern die genossenschaftlichen Prinzipien – als anerkannte Abgrenzungskriterien gegenüber anderen gesellschaftsrechtlichen Organisationsformen – eine Art Credo für die eG, dem sie sich verpflichtet fühlen. Die Verständigung auf genossenschaftliche Prinzipien und die Verpflichtung zu ihrer unbedingten Einhaltung sind folglich fundamentale Voraussetzungen dafür, dass sich eG immer wieder als Genossenschaften mit ihren gesetzlichen Merkmalen reproduzieren können. Die genossenschaftlichen Prinzipien sind das Ergebnis eines langen Prozesses der Verallgemeinerung wesentlicher Eigenschaften von Genossenschaften. Als Essentials genossenschaftlichen Wirkens durchziehen sie das GenG,

wenngleich es keine gesonderte gesetzgeberische Zusammenfassung dieser Prinzipien gibt. Daher werden die rechtlich beachtenswerten genossenschaftlichen Prinzipien nicht immer einheitlich bestimmt. Unbestritten anerkannt sind jedoch die Prinzipien der Selbsthilfe, der Selbstverwaltung, der Selbstverantwortung, der Demokratie und der Förderwirtschaftlichkeit. Sie sind in ihrer Funktionsweise miteinander verbunden und bringen in ihrer Komplexität die Eigenheiten der eG als Unternehmensform zum Ausdruck.

Exkurs: Waren auch die Genossenschaften der DDR originäre Genossenschaften im Rechtssinn?

Die Vorgeschichte der Genossenschaften der DDR ist zunächst mit der Vorgeschichte der Genossenschaften der BRD identisch. Es kann hier folglich nur von dem historisch relativ kurzen „Ausreißversuch“ der (ehemaligen) DDR in ein anderes Gesellschaftssystem die Rede sein. Im Rahmen dieses Systems hat sich ohne jede Frage auch ein anderes Genossenschaftswesen mit veränderten Strukturen herausgebildet. Das Rechtssystem der DDR kannte allerdings kein auf alle Arten von Genossenschaften geschlossen geltendes Genossenschaftsrecht. Ein besonders fester Platz im Rechtssystem war lediglich dem LPG-Recht zugewiesen, das am 1. Januar 1990 insgesamt auf 2.850 Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) Anwendung fand. Weitere Genossenschaften in der DDR (ebenfalls zum Stichpunkt 1. Januar 1990) existierten in Gestalt von 2.700 Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH), 200 Gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG) sowie des Weiteren als Konsumgenossenschaften (KG), als Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) oder als Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG) und als Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe. Mit dem Untergang der DDR als Staat mutierten diese Genossenschaften zum überwiegenden Teil in Rechtsformen, die dem Verständnis Schulze-Delitzschs entsprachen. Gleichwohl ist es unbestreitbar, dass auch

die Genossenschaften der DDR dessen Recht entsprachen. Mehr noch: Die DDR hat zwar das für sie alte deutsche Genossenschaftsrecht grundsätzlich nicht mehr angewandt, aber dennoch originellerweise von Anfang an nicht unterlassen, dieses Recht zu novellieren und auf die Verhältnisse in der DDR anzupassen. Wie D. Westphal nachwies, der dieser Angelegenheit wissenschaftlich nachgegangen ist, wurde dieser Versuch jedoch am 29. Februar 1952 jäh beendet.

II. Versuch eines historischen Rückblicks auf die Herausbildung von Genossenschaften in Deutschland

1. Von den geistesgeschichtlichen Anfängen der Genossenschaften und ihrer Ausprägung

Die geistesgeschichtlichen Grundlagen für die Genossenschaftsidee und vor allem auch für die Genossenschaften selbst wurden in besonderem Maße von den französischen und englischen Sozialreformern im Rahmen ihrer Gesellschaftsutopien geschaffen. Sie waren wichtige Voraussetzungen für die sog. modernen Genossenschaften, die sich etwa um die Mitte des 19. Jahrhunderts herauskristallisierten und von Schulze-Delitzsch, Raiffeisen und anderen Genossenschaftspionieren in ihrer Form weitgehend geprägt wurden. Ganz offensichtlich haben sich diese Genossenschaften nicht aus (utopischen) Vorbildern „herausgewandelt“. Vielmehr erwiesen sich für sie die utopischen Vorbilder nur als Orientierungs- und Denkvorlagen für genossenschaftliches Handeln und damit auch für ein gesinnungsorientiertes Agieren im Rahmen von Personenverbänden. Mit ihrer Hilfe wurde es übrigens auch möglich, in der damals aufbrechenden sozialen Bewegung Prinzipien und Leitbilder genossenschaftlichen Handelns zu erproben und auszuformen. Die ersten modernen Genossenschaften (des beginnenden

Industriezeitalters) waren insofern Gebilde, die zu ihren „Vorgängern“ im Spannungsfeld von Kontinuität und Diskontinuität standen. Deren entscheidende „Auslöser“ waren dabei die durch den wirtschaftlichen Liberalismus möglich gewordene freie Konkurrenz, die auf dem sich etablierenden Markt zu wirtschaftlichen und sozialen (Macht-)Ungleichgewichten geführt und die Existenz der Handwerker, Arbeiter und Bauern existenziell bedroht hatte. Der Nährboden dafür waren die Aufhebung des Flurzwangs, die Beendigung des Zunftzwangs und die Einführung der Gewerbefreiheit.

Die Genossenschaftsidee – historisch betrachtet – geisterte bereits frühzeitig in den Köpfen von Sozialreformern, Aufklärern und Weltveränderern unterschiedlichster Couleur. Gleichwohl war deren Bild von einer Genossenschaft bzw. das, was darunter jeweils verstanden wurde, noch sehr amorph, indem sich hinter diesem Bild sehr unterschiedliche Formen über das verbargen, was Genossenschaften sein sollten. Auch wenn die Wurzeln der Genossenschaften von heute in der Vergangenheit liegen, ist es auch heute noch unabweisbar, sich auf diese Wurzeln zu besinnen. So dürfte der Gesetzgeber z. B. bei der Novellierung des GenG von 2006 speziell mit der Einführung einer Investorenmitgliedschaft i. S. des § 8 Abs. 2 GenG einen kräftigen Griff neben ein wichtiges tradiertes Prinzip der Entwicklung von Genossenschaften getan haben. Zugespitzt formuliert muss man sagen, dass die Genossenschaftsidee nach wie vor keineswegs überholt ist, insofern der Genossenschaftsentwicklung nicht entgegensteht und die Genossenschaften gerade von anderen Rechtsformen differenziert und damit originell bleiben lässt.

2. Das Genossenschaftsgesetz – Kern der intellektuellen Lebensleistung von Schulze-Delitzsch

Die erste gesetzliche Regelung der eingetragenen Genossenschaft datierte in Deutschland auf den 27. März 1867 als das „Preußische Gesetz betref-

fend die privatwirtschaftliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“. Auf Antrag von Schulze-Delitzsch war das Gesetz dann mit Änderungen und Ergänzungen am 4. Juli 1868 als Norddeutsches Bundesgesetz verkündet und schließlich 1871 bis 1873 als Reichsgesetz eingeführt worden. Im Ergebnis praktischer Erfahrungen erfolgte schließlich am 1. Mai 1889 eine Neufassung des Gesetzes, dessen Text in Anpassung an das seinerzeit erlassene BGB neu bekannt gemacht wurde. Später wurden immer wieder sowohl erfolgreiche als auch erfolglose Bestrebungen angestellt, die das Genossenschaftsgesetz modernisieren sollten bzw. neuen Bedingungen angepasst wurden.

Der Delitzscher Hermann Schulze war zugleich Spiritus Rector und Konstrukteur des deutschen Genossenschaftsgesetzes oder – wenn man so will – die Zentralfigur eines Kampfes mit dem Ziel der Durchsetzung einer genossenschaftlichen Konstruktionsidee gegen den Widerstand von vielen Seiten. Zugleich war der Weg zu jener Genossenschaft, der Schulze-Delitzsch einen festen Platz in der Rechtsordnung verschaffen und damit Rechtsschutz ange-deihen lassen wollte, von vielen Irrtümern begleitet, so z. B. anfänglich von dem Aberglauben, er, Schulze, könne mit der Genossenschaft der ganzen Wirtschaft ein neues juristisches Ordnungsgefüge geben. Die Einsichten, zu denen Schulze gelangte, waren am Anfang aber auch noch weitgehend unfer-tig und reiften erst in der Auseinandersetzung mit anderen Anschauungen. So sah z. B. der erste Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes von Schulze-Delitzsch aus dem Jahr 1860 die Genossenschaft noch mehr oder weniger als ein Compositum mixtum, einen juristischen Mischling, der durch Verkopp-lung von OHG- und Aktienrecht konstruiert worden war. Erst später prägte sich in Schulzes Vorstellungen immer mehr die rechtsförmliche Eigenstän-digkeit der Genossenschaft aus, die sich später vor allem im Förderzweck des § 1 Genossenschaftsgesetz in besonderer Weise widerspiegelte.

3. Das Konstruktionsprozedere von Schulze-Delitzsch

Das eigentliche juristische „Kunststück“, das Schulze-Delitzsch bezüglich der Genossenschaften fertig brachte, bestand in der Ausprägung ihrer unternehmensrechtlichen Unverwechselbarkeit und ihrer eindeutigen Unterscheidbarkeit gegenüber den rein erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen anderer Rechtsform. Das gelang ihm zwar in besonderer Weise mittels Ausprägung des genossenschaftlichen Förderauftrags, letztlich aber mit Hilfe und dank der juristischen Gesamtkonstruktion der Genossenschaft. Die Tragweite dieser Leistung wird exemplarisch daran deutlich, dass die von Schulze-Delitzsch zuerst gegründeten Genossenschaften nach dem Allgemeinen Preußischen Landrecht noch keineswegs als sogenannte Societäten mit dem Anspruch auf Rechtsschutz, sondern zunächst nur als sogenannte Erlaubte Gesellschaften gegründet wurden, die vom Staat allerdings jederzeit verboten werden konnten, während die Genossenschaften später dank Schulze-Delitzschs Engagement einen rechtlichen Rahmen bekamen, der ihnen eine klar konstruierte und staatlich geschützte Rechtspersönlichkeit gab.

Eine besondere Lehre aus der Gesamtkonstruktion der Genossenschaft dürfte insofern dem Gesetzgeber noch heute die Wahrung und Gewährleistung der Besonderheit und Unverwechselbarkeit der Genossenschaften sein, so wie sie Schulze-Delitzsch begründet hatte. Schließlich spielt auch heute noch bei jeder gesetzgeberischen Novellierung oder Reformierung des Genossenschaftsrechts die Frage eine Rolle, ob das quasi mit oder ohne Schulze-Delitzsch, d. h., beruhend auf seiner Philosophie oder auch neben ihr erfolgen soll. Es ist das die Frage nach dem Bestand oder der Korrektur des dem Genossenschaftsgesetz zugrunde liegenden Konzepts von Schulze-Delitzsch.

Exkurs: Welche Rolle spielte Otto von Gierke in der Genossenschaftsfrage?

Otto von Gierke war ein exzellenter Jurist, der ein starkes Interesse an den Genossenschaften hegte. Er hat sich zwar – obwohl er Schulze überlebte – nicht unmittelbar mit den eG im Verständnis des GenG befasst, hat aber dennoch, indem er die Entwicklung der Genossenschaft rückblickend analysierte und sich damit historisch quasi über die moderne Genossenschaft erhob, einen wichtigen Beitrag zur Genossenschaftstheorie überhaupt geleistet.

Das mit Abstand bedeutendste Werk Gierkes war „Das deutsche Genossenschaftsrecht“, das in vier Bänden mit dreieinhalbtausend Seiten noch vorliegt, jedoch unvollendet blieb. In ihm bemühte sich Gierke, am Beispiel der Genossenschaften nachzuweisen, dass Recht aus dem Volksgeist entstehen muss und nicht aus anderen Rechtskreisen entlehnt werden darf. Er sah diesen Aspekt allerdings seinerzeit durch ein unvolkstümliches romanistisches Juristenrecht bedroht. Dass er seine Auffassung an den (alten) Genossenschaften exemplifizierte, erklärt sich daraus, dass Gierke den Genossenschaftsgedanken als eine tragende Komponente deutsch-rechtlicher Grundlagen betrachtete. Insofern ist Gierke auf jeden Fall der bahnbrechende Forscher auf dem Gebiet des germanischen Genossenschaftsrechts gewesen.

Das Augenmerk Gierkes in seinen genossenschaftstheoretischen Arbeiten war zumindest primär auf eine Zeit gerichtet, die noch nicht durch den (Industrie-) Kapitalismus und den mit ihm später heraufgekommenen Liberalismus beeinflusst war. Insofern befasste er sich zuvorderst mit dem Genossenschaftsgedanken und seiner Entfaltung im Mittelalter. Vor allem aber: Den Genossenschaftsbegriff hat Gierke denkbar weit gefasst und beträchtlich über den Genossenschaftsbegriff des § 1 GenG ausgedehnt. Für ihn waren Genossenschaften „Lebenswelten“ mit sowohl privatrechtlichem

als auch zugleich öffentlich-rechtlichem Charakter, der den ganzen Menschen ergreift. Er war auch der Auffassung, „dass das Individuum in die Gemeinschaft als einem höheren Organismus eingegliedert sei und deswegen eigentlich das gesamte gesellschaftliche Leben genossenschaftlich organisiert wäre.“

Der Genossenschaftsgedanke, wie er von Gierke vertreten wurde, ist zwar sehr weit gefasst, insofern er selbst auf den Staat Anwendung findet; zugleich aber ist er faszinierend. Das belegte u. a. V. J. Vanberg, Direktor des Walter Eucken-Instituts Freiburg i. Br., der es unternahm, den Genossenschaftsgedanken auf den Staat zu projizieren: „Demokratische Staaten kann man als genossenschaftliche Organisationen betrachten, die ihren Mitgliedern, den Bürgern, „gehören“ und der Förderung ihrer gemeinsamen Interessen dienen sollen. In diesem Sinne lässt sich für demokratische Staaten ein relativ klares Kriterium abgeben, an dem das Verhalten derjenigen gemessen werden kann, die politische Macht ausüben. Dieses Kriterium ist die Förderung der gemeinsamen Interessen der Bürger. Ganz im Verständnis von Gierke schildert der Autor insofern detailliert, wie sich auch in einem als Bürgergenossenschaft verstandenen Staat bestimmte Prinzipien des Genossenschaftsgedankens auf genossenschaftliche Weise ausprägen, so z. B. im Hinblick auf die Machtausübung, die Entscheidungsfindung, den Interessenschutz, die Mitwirkung oder die Mitgliedschaft.

Der Genossenschaftsgedanke unterscheidet die Genossenschaften von den Personen- und Kapitalgesellschaften und begründet deren Originalität, die in einer Mischung von personalistischen und körperschaftlichen Konstruktionsprinzipien, vor allem in ihrem auf den Menschen (ad hominem) gerichteten Charakter und damit im Vorrang der Person vor dem Kapital zum Ausdruck kommt. Diese und weitere Kriterien müssen im Genossenschaftswesen wach gehalten werden. Das hat A. Kluge in einem engagierten Votum für die Verteidigung geistesgeschichtlicher Grundlagen der Genossenschaften gegen deren Nur-Ökonomisierung bereits vor mehr als einem Dezennium

mit aller Deutlichkeit herausgearbeitet. In diesen Zusammenhang sollte man auch die Anschauung Gierkes zum Genossenschaftsgedanken stellen und in sich aufnehmen. V. Beuthien hat den Effekt einer solchen Annäherung an Otto von Gierke zutreffend so zum Ausdruck gebracht: „Man versteht dann die Zeit besser.“ Und es sollte weiter hinzugefügt werden: Man versteht dann auch das Wesen der Genossenschaft besser.

III. Zum Wandel des Genossenschaftsrechts im deutschen und europäischen Rahmen

1. Veränderung der normativen Lage der Genossenschaften

Das GenG vom 1. Mai 1889 (am 20. Mai 1898 angepasst an das seinerzeit in die Rechtsordnung des Deutschen Reiches eingeführte BGB) ist inzwischen seit weit mehr als einhundert Jahren die entscheidende Rechtsgrundlage für das Zusammenwirken der Mitglieder von und in eG. Ohne jeden Zweifel stand das Gesetz dabei für die rechtsgestaltende Ausstrahlung eines klugen Gesetzgebers. Dennoch ist neben der Verringerung der Zahl an eG auch schon seit längerer Zeit nicht mehr zu übersehen, dass sich eG bestimmter Arten, wie z. B. die Genossenschaftsbanken, besonders auffällig in einem Dauerkonflikt zwischen Identitätsfindung und Artverfremdung bewegen, mithin nur noch unter Inkaufnahme rechtsförmlichen Substanzverlustes agieren. Es sei nur beispielsweise auf solche Indikatoren dieser Entwicklung verwiesen wie die Verwässerung des besonderen genossenschaftlichen Förderzwecks, die konditionengleiche Behandlung des Nicht-Mitgliedergeschäfts von eG mit dem Mitgliedergeschäft oder die Degenerierung von personengesellschaftsrechtlichen und eine Verstärkung von kapitalgesellschaftsrechtlichen Elementen in den Genossenschaften. Eine Erneuerung des Genossenschaftsrechts steht daher unbeschadet seiner durch die In-

novation 2006 bereits erfolgten Änderung auch künftig zwingend auf der Tagesordnung.

Das deutsche GenG kennt zwar schon längst das „Herummodell“ an seinen Normen. Im Verlaufe seiner Geltungsdauer sah es sich bislang nämlich bereits zwei groß angelegten Reformversuchen in den dreißiger und den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gegenüber. In beiden Fällen kam es jedoch nicht zu einer Reform. Neben Novellen von 1922, 1933 und 1934 zu Einzelaspekten des Gesetzes wurde dann allerdings mit der Novelle vom 9. Oktober 1973 vergleichsweise kräftig in das allgemeine Genossenschaftsverständnis eingegriffen: zunächst mit der Einführung eines alternativen Mehrstimmrechts durch § 43 Abs. 1 GenG, mehr noch aber durch die Verselbständigung des Vorstandes für die Geschäftsführung nach § 27 Abs. 1 GenG, mit der „die Generalversammlung insoweit ihre herkömmlich betonte Stellung als oberstes Organ der Genossenschaft mit der umfassenden Kompetenz verlor, jederzeit auch Geschäftsführungsmaßnahmen an sich zu ziehen, zu beschließen oder zu unterbinden, die gerade Ausdruck der dominierenden Stellung der Mitglieder in der zur Förderung ihrer Wirtschaften errichteten Genossenschaft gewesen war. Schließlich ist das GenG am 18. August 2006 novelliert worden und als Art. 3 des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft geändert in Kraft getreten. Viel spricht dafür, dass es sich dabei um eine nicht gerade gelungene Neuregelung und zumindest punktuell als eine Verabschiedung von den seit Schulze-Delitzsch praktizierten genossenschaftlichen Werten handeln dürfte. Gleichwohl kann sich diese Regelung aber in Zukunft auch als erforderlich erweisen.

2. Genese, Anliegen und Zweck der SCE

Die Idee einer grenzüberschreitenden Genossenschaft ist im Rahmen der EWG, EG und EU schon seit mehr als drei Jahrzehnten, vor allem vor dem

Hintergrund der Nutzung der Genossenschaft zur Lösung von Beschäftigungsproblemen, Gegenstand rechtlicher Erörterung und Regelung. Nach vielen Höhen und Tiefen – vor allem in Verbindung mit der Regelung der Organverfassung und der Mitbestimmungsfrage innerhalb der SCE – ist schließlich die „Blockade“ für das Projekt der SCE aufgehoben worden. Damit ist nach der EWIV und der SE als der Europäischen Aktiengesellschaft auch genossenschaftlich organisierten Unternehmen ein geeigneter Rechtsrahmen für deren grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit zur Verfügung gestellt worden. Obgleich sich die SCE und die deutsche eG wechselseitig nicht unmittelbar beeinflussen, entsteht damit eine juristische Konkurrenzsituation, die nicht ohne Auswirkungen bleiben muss.

Die Präambel des Statuts der SCE geht davon aus, dass der rechtliche Rahmen für Geschäftstätigkeit innerhalb der EU mit seiner Bezugnahme nur auf einzelstaatliches Recht nicht (mehr) jenem wirtschaftlichen Rahmen in der EU gerecht zu werden vermag. Dadurch sei nach Auffassung des Gesetzgebers vor allem verhindert worden, dass auch Unternehmensgruppen mit Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten entstehen. Mit der SCE wurde nunmehr eine Rechtsform angeboten, deren Konstruktion weder durch die EWIV noch durch die Europäische Aktiengesellschaft „abgedeckt“ wird. Als Rechtsform mit besonderen Funktionsprinzipien wie dem Grundsatz des Vorrangs der Person vor dem Kapital oder dem Prinzip der demokratischen Struktur und Kontrolle im Rahmen ihrer Managementverfassung bietet die SCE auch noch eine originelle Regelung, die zwar in der Genossenschaftslehre diskutiert, im Genossenschaftswesen jedoch (noch) nicht praktiziert wird: die Zulässigkeit der Mitgliedschaft auch einer bestimmten Zahl investierender, aber nicht nutzender Personen, die Nutzen aus der Tätigkeit der SCE ziehen oder für deren Rechnung Arbeiten ausführen.

Der Hauptzweck der SCE besteht nach Art. 1 des SCE-Statuts darin, im

Einklang mit den festgelegten Grundsätzen „den Bedarf ihrer Mitglieder zu decken und/oder deren wirtschaftliche und/oder soziale Tätigkeiten zu fördern. Bei diesen Grundsätzen handelt es sich z. B. darum, dass die Mitglieder Nutzen aus der Tätigkeit der SCE ziehen, in diese Tätigkeit als Kunden, Angestellte oder Lieferanten unmittelbar eingebunden sind, die Kontrolle gleichermaßen ausüben (wobei ausnahmsweise auch eine gewichtete Stimmabgabe zulässig sein sollte) sowie am Gewinn durch Ausschüttung oder durch Einbehaltung zur Deckung ihres Bedarfs teilhaben. Der so geartete Unternehmenszweck der SCE ist weder mit der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) noch der Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) zu erreichen. Beide Rechtsformen werden – wie der Gesetzgeber der SCE in der Präambel ihres Statuts betont – den Besonderheiten der Genossenschaft nicht gerecht.

3. Gründung, Mitgliedschaft und Sitz der SCE

Die Gründung einer SCE kann auf recht unterschiedliche Weise, und zwar anders als die SE erfolgen: zunächst originär von mindestens fünf natürlichen Personen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten der EU ohne Vorläuferorganisation; durch Verschmelzung von Genossenschaften, die jeweils nach dem Recht eines Mitgliedstaates in mindestens zwei Mitgliederstaaten gegründet worden sind; schließlich durch Umwandlung einer nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten Genossenschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in der EU, sofern sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegende Niederlassung oder Tochtergesellschaft hat (Art. 1, 19 ff., 35 ff.). Die jeweilige Gründungsurkunde ist die (schriftlich verfasste) Satzung der SCE mit dem für eine Genossenschaft allgemein üblichen Inhalt in Übereinstimmung mit den genossenschaftlichen Gründungsbestimmungen des Sitzstaates der SCE (Art. 5). Die Mitgliedschaft in der SCE entsteht zwar regulär zunächst im Rahmen ihrer Gründung; sie

kann aber ebenso auch durch Beitritt zu einer bereits bestehenden SCE erworben werden. Ein solcher Erwerb einer Mitgliedschaft in der SCE bedarf aber stets der Zustimmung des Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans, wobei gegen eine Ablehnung Einspruch eingelegt werden kann. Sofern das Recht des Sitzstaates der SCE das zulässt, kann deren Satzung – wie bereits angedeutet – vorsehen, dass Personen nicht nur als nutzende, sondern auch lediglich als investierende Mitglieder zugelassen werden können. In diesem Fall bedarf der Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung der Generalversammlung oder des Organs, dem von der Generalversammlung oder durch die Satzung die entsprechende Entscheidungsbefugnis übertragen wurde. (Art. 14)

Der Sitz der SCE muss in der (erst vor Jahren um eine Reihe ost- und südosteuropäische Staaten erweiterten) Gemeinschaft liegen, und zwar in dem Mitgliedstaat, in dem die Hauptverwaltung der SCE ihren Sitz hat. (Art. 6) Unter bestimmten Bedingungen, die im Einzelnen durch Art. 7 des SCE-Statuts geregelt sind, kann der Sitz der SCE aber auch in einen anderen Mitgliedstaat verlegt werden, ohne dass diese Verlegung weder zur Gründung einer neuen juristischen Person noch zur Auflösung der SCE führt. Das SCE-Statut regelt in diesem Zusammenhang aber ausdrücklich, dass die Verlegung eines entsprechenden Verlegungsplans bedarf, der unbeschadet etwaiger vom Sitzmitgliedstaat vorgesehener zusätzlicher Publizitätsformen bekannt zu machen ist. Eine SCE schließlich, die ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt hat, gilt bezüglich aller Forderungen, die vor der Verlegung entstanden sind, als SCE mit Sitz in dem Mitgliedstaat, in dem sie vor der Verlegung eingetragen war.

Exkurs: Denkbare Perspektiven der SCE

Das Statut der SCE eröffnet den Genossenschaften zunächst die Möglichkeit, sich bei Bedarf auch grenzüberschreitend zu organisieren und sich so-

gar als ausschließlich dem EU-Recht unterliegende Körperschaft zu konstituieren, sofern sie in mehreren Mitgliedstaaten aktiv sind. Die SCE ist z. B. im Unterschied zur Europäischen Aktiengesellschaft sogar ohne Vorläuferorganisation gründbar. Bis zum Start der ersten SCE war allerdings noch bis zum Jahr 2006 Zeit. Erst dann konnte sich herausstellen, ob, in welchem Umfang und in welchen Genossenschaftsarten die SCE in Deutschland auf „Gegenliebe“ stößt. Auch wenn mit einem „Ansturm“ auf die SCE nicht zu rechnen war, konnte wohl angenommen werden, dass unter ihnen Agrargenossenschaften als (Mit-)Begründer zu finden seien; denn es gibt zwischen den (ost-)deutschen Agrargenossenschaften aus alter Tradition noch solche Gesellschaften, die mit entsprechenden Unternehmen in solchen Ländern wie z. B. Polen, Ungarn oder Tschechien noch kontaktieren oder gar kooperieren, die erst später der EU beigetreten sind. Auch wenn die SCE aus juristischem Blickwinkel mit einigen Bedenken drapiert ist, sollte das die Genossenschaften nicht davon abhalten, Überlegungen über einen möglichen Nutzen der Anwendung der SCE anzustellen.

Die SCE ist insgesamt ein Schritt von der Regionalisierung zur Globalisierung des Genossenschaftswesens. Genossenschaften sollten dieses Angebot der EU unbeschadet der rechtskonzeptionellen Bedenken gegen ihre juristische Regelung unvoreingenommen daraufhin prüfen, ob ihre Anwendung von Nutzen ist. Es ist nämlich anzunehmen, dass eine SCE für Genossenschaften möglicherweise zu Synergie- oder Diversifizierungseffekten, aber auch zu Marktvorteilen beizutragen vermag. Das wird auch durch das hohe Maß der SCE an Satzungsautonomie möglich, das die Ausgestaltung der SCE und ihre Nutzung im Einzelfall erleichtert. H.-J. Schaffland, der an der Ausarbeitung des SCE-Statuts von deutscher Seite bereits seit Jahrzehnten mitgewirkt hatte, bemerkte bereits in seinem Statement im Rahmen des 9. Delitzscher Gesprächs 2002 zu den Perspektiven der SCE: „Der Binnenmarkt wird zu einem weiteren Zusammenrücken führen. Größere Unternehmenseinhei-

ten sind gefragt. Grenzüberschreitende Verschmelzungen werden häufiger diskutiert werden. Je größer die beteiligten Unternehmen sind, um so eher werden sie bereit sein, sich bei einer Fusion einer anderen Rechtsordnung zu unterstellen. Insofern wird die SCE wohl vor allem bei einem Akzept für die größeren Genossenschaften von Interesse sein.

IV. Das Leitbild der Genossenschaften im Vergleich mit anderen Rechtsformen

1. Das Leitbild – Ausdruck der Besonderheiten einer Rechtsform

Der Begriff des Leitbildes für privatrechtliche Gesellschaften ist umstritten. Auch wenn der (Verfassungs-)Gesetzgeber durch Art. 9 des Grundgesetzes die Vereinigungsfreiheit und damit auch das Recht zur Gründung privatrechtlicher Gesellschaften ausdrücklich geregelt hat, wurde durch ihn weder zu den einzelnen Rechtsformen (z. B. GbR, KG oder eG) noch zu deren Leitbildern eine definitive Aussage getroffen. Die folgenden Darlegungen sollen daher das Leitbild der eG skizzieren und mit den Leitbildern der GmbH und der AG als ebenso körperschaftlichen Rechtsformen des Gesellschaftsrechts vergleichen.

Das Leitbild einer privatrechtlichen Gesellschaft ist zunächst kein Rechtsbegriff, insofern es durch den Gesetzgeber nicht geregelt wurde. Dennoch spielt es in der Unternehmenstheorie und -praxis sowohl zur Kennzeichnung als auch zur Unterscheidung der Rechtsformen privatrechtlicher Gesellschaften eine wichtige Rolle. Es deckt nämlich die Besonderheiten der einzelnen Rechtsformen auf und erweist sich dabei für die Wahl, ebenso aber auch für die Ausgestaltung einer privatrechtlichen Gesellschaft als unentbehrlich. Gemeinhin wird das Leitbild dabei als die leitende Vorstellung von der Rechts-

form einer privatrechtlichen Gesellschaft, quasi als die Grundaussage über ihr Selbstverständnis begriffen. Es wird zwar nicht selten zumindest punktuell durch Leitbilder z. B. für Banken unterschiedlicher Rechtsformen als eine Art von Visitenkarten konkretisiert. Identität zwischen beiden Leitbildarten besteht indessen nicht.

2. Wichtige Kennzeichen des genossenschaftlichen Leitbildes

Die eingetragene Genossenschaft ist nach § 1 Abs. 1 GenG eine privatrechtliche Gesellschaft, deren Zweck in der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder besteht. Sie ist folglich eine mitgliederbedarfsdeckende Selbsthilfeeinrichtung, die im Kern wirtschaftlich angelegt ist, deren unternehmerische Tätigkeit aber durch den speziellen Förderzweck und die dadurch bedingte Typbeschränkung der eG auf einen sehr engen Radius begrenzt ist. Insofern, als die Genossenschaft nicht auf der Kapitaleinlage, sondern auf der persönlichen Mitgliedschaft beruht, hat die eG als Körperschaft zugleich auch eine personalistische Struktur. Von dorthier erklären sich auch bestimmte tradierte leitbildprägende Regeln im Genossenschaftsgesetz wie z. B. das Kopfstimmrecht (§ 43 Abs. 3 GenG) oder das Prinzip der regionalen Kooperation (in Verbänden) durch die §§ 54, 54a, 55 GenG.

Die entscheidenden geistigen Grundlagen der eG und damit auch ihres Leitbildes gehen zweifellos auf H. Schulze-Delitzsch als Konstrukteur des GenG zurück. Allerdings spiegelte sich sein Leitbild für die Genossenschaft nur spärlich im GenG wider, sondern vor allem in dem von ihm verfolgten und verfochtenen sozialordnungspolitischen Konzept, das weit über das GenG hinausging. Aus heutiger Sicht ist jedoch die Frage zu beantworten, ob das Leitbild Schulzes, das mit solchen Werten wie der Humanität, einem starken sozialen Moment und der Solidarität verbunden war, auch heute noch eine Orientierung für die eG in der Wirtschaftsverfassung liefert, ob wir zumin-

dest punktuell eine Rückkehr zu traditionellen genossenschaftlichen Werten brauchen oder inwieweit das Leitbild der eG mit neuen Werten angereichert werden müsste. Auf jeden Fall sollte aber auch heute noch davon ausgegangen werden, dass das Leitbild der eG vor allem dadurch gekennzeichnet ist, dass die Genossenschaft mitgliedergetragen, mitgliederorientiert und mitgliederkontrolliert ist. Die so verstandene Mitgliederbindung ist nämlich kennzeichnend für die eG. Sie findet ihre Grenzen am Vorliegen berechtigter Eigeninteressen der Mitglieder und ist insofern im Sinne eines besonders intensiven gesellschaftsrechtlichen Treueverhältnisses zu verstehen.

Schließlich: Das genossenschaftliche Leitbild spiegelt sich zumindest punktuell in bestimmten Prinzipien genossenschaftlichen Wirkens als jenen allgemeinen Sollsätzen wider, an denen sich Genossenschaften orientieren (sollen). Diese Prinzipien wurden auf internationaler Ebene jeweils im Rahmen des IGB (Internationaler Genossenschaftsbund) länderübergreifend vereinbart und umfassten u. a. die demokratische Verwaltung der Genossenschaften, die Rückvergütung des Überschusses oder die politische Neutralität der Genossenschaften. Obgleich diese Prinzipien auch in Deutschland nach wie vor Bestandteil des Leitbildes der eG sein dürften, sind sie kein positives, mithin kein gesetztes Recht; sie verkörpern vielmehr sog. überpositives Recht, d. h. die einer Rechtsordnung zugrunde liegenden allgemeinen Rechtsgedanken. Nicht selten wird darauf auch bei gerichtlichen Streitigkeiten als Auslegungshilfe bei der Rechtsfindung zurückgegriffen.

3. Parallelen und Differenzen der Leitbilder der eG sowie der GmbH und der AG

Die eG weist im Hinblick auf ihr Leitbild eine starke Originalität auf. Nimmt man jedoch einen Vergleich mit der GmbH und der AG als zwei anderen klassischen Körperschaften vor, entdeckt man schnell, dass es zwischen den

Leitbildern des Körperschaftstrios eG, GmbH und AG nicht nur Differenzen, sondern auch Parallelen gibt. Gleichwohl lebt der Wettbewerb zwischen ihnen vor allem von den (strukturellen) Differenzen. Das erklärt sich besonders daraus, dass alle drei Gesellschaftsformen als Körperschaften mehr oder weniger ähnliche Strukturen aufweisen, so wie das z. B. im Hinblick auf die Struktur der Leitungsorgane (Vorstand, Aufsichtsrat und General- bzw. Hauptversammlung) bei eG und AG der Fall ist. Dennoch gibt es keinen Zweifel daran, dass das System der privatrechtlichen Gesellschaften im Gesellschaftsrecht nur dann sinnvoll ist und Bestand hat, wenn eine signifikante Unterscheidung zwischen den Gesellschaften gegeben ist und auch aufrechterhalten wird.

Die GmbH – erstmals 1892 durch den Gesetzgeber geregelt – ist eine Mitunternehmergemeinschaft, bei der es im Unterschied zu den Personengesellschaften keine unbeschränkte Haftung gibt. Sie ist als Rechtsform in besonderer Weise dadurch gekennzeichnet, dass sie als (überwiegend kleine) Kapitalgesellschaft einen ausgeprägten personalistischen Zug aufweist. Zugleich aber ist sie eine Gesellschaftsform, die das Privileg der beschränkten Haftung gewährt, aber weniger strengen Regeln als die seit 1884 strikt geordnete Aktiengesellschaft unterliegt, Satzungsautonomie erlaubt sowie den Gesellschaften volle Einflussmöglichkeiten bietet, flexibel und je nach Bedarf die Gesellschaftsangelegenheiten zu regeln. Insofern hat der Gesetzgeber mit der GmbH eine Rechtsform der lockeren Longe konstruiert, die leicht gestaltbar ist, die den an ihr Beteiligten im Hinblick auf die Innenbeziehungen und die Gestaltungsvarianten sehr viel Raum gibt. Beispielhaft dafür ist die allgemein als wohltuend empfundene Lückenregelung der GmbH oder auch die Zulässigkeit der sogenannten Einmann-Gesellschaft.

Die Aktiengesellschaft ist als eine (oft börsennotierte) Publikumsgesellschaft konzipiert, in der den Gesellschaftern nur die Funktion der geldgebenden

Anlagengesellschafter zugewiesen ist. Die Beteiligung an einer AG erscheint folglich als eine reine Investition (wie im US-amerikanischen Kapitalmarktrecht als ein „investment contract“), bei der dem Gesellschafter eine ausschließlich passive Rolle zukommt. Es besteht eine strenge Trennung zwischen den Kapitaleignern und dem Management, bei der die Anleger die Verfügungsgewalt hinsichtlich ihrer Investition ganz aus den Händen geben. Gewiss hat es im Verlauf der Entwicklung Veränderungen für die AG mit Auswirkungen auf deren Leitbild gegeben. Das betrifft z. B. die voranschreitende europäische Integration, die weltweite Öffnung der Kapitalmärkte sowie die Anforderungen an funktionsfähige Kontrollstrukturen. Diese Veränderungen haben allerdings die Kapitaleigner (die Aktionäre) de facto noch weiter als früher von der Entscheidungsgewalt in der AG abhängig gemacht und getrennt, wenn hier ausnahmsweise von solchen Aktionären wie den Banken abgesehen wird. Es ist allerdings ein verstärktes Engagement des Staates in Gestalt der Corporate governance im Gange, das jedoch nur einen begrenzten Erfolg verheißt.

Die Parallelen und Differenzen von eG, GmbH und AG lassen sich exemplarisch auch an drei leitbildhaften Kennzeichen demonstrieren: dem Unternehmenszweck, der Satzungsautonomie und der Finanzverfassung. Der Unternehmenszweck der eG ist die nur ihr „verordnete“ Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Der Zweck der GmbH als Unternehmen hingegen ist entschieden weiter gefasst und erstreckt sich nicht einmal nur auf den Betrieb eines Handelsgewerbes; es kann sich bei der GmbH vielmehr auch um einen wissenschaftlichen, künstlerischen oder karitativen Zweck handeln. Die GmbH ist folglich weitgehend zweckoffen. Bei der AG als der anderen klassischen Kapitalgesellschaft ist die Rechtslage ähnlich; sie darf jeden zulässigen gesetzlichen Zweck verfolgen. Die Satzungsautonomie offenbart bei einem Vergleich indessen eine andere Lage: Die GmbH ist die Gesellschaft mit der absolut am weitesten ausgeprägten Satzungsautonomie,

während die AG nur über eine schwache Satzungsautonomie verfügt (was teilweise aber auch begründet ist) und die eG zweifellos darunter leidet, dass ihr vom Gesetzgeber nur eine begrenzte Satzungsautonomie zugestanden wird.

Exkurs: Zur Verbandsmitgliedschaft der Genossenschaften

Die Genossenschaften spielen in Deutschland in mehreren Branchen (Landwirtschaft, Handwerk, Wohnungswirtschaft, Handel und Kreditwirtschaft) eine nicht unbedeutende Rolle. Dabei haben sie samt und sonders die Erfahrung gemacht, dass sie einem Prüfungsverband als Pflichtmitgliedschaft angehören müssen, die für eine privatrechtliche Gesellschaft wegen ihres Zwangscharakters immer wieder Gegenstand heftigen Streits sowohl in der Rechtsanwendung als in der Rechtslehre waren.

Aus der einigungsbedingten Sonderumwandlung von Unternehmen der DDR vor mehr als einem guten Jahrzehnt hervorgegangen, haben sie seit diesem Zeitpunkt Erfahrungen mit der Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband als einer Rechtsfigur gemacht, die für die privatrechtliche Gesellschaft wegen ihres Zwangscharakters immer wieder Gegenstand heftigen Streits in Rechtslehre und Rechtsanwendung war. Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung vom 19. Januar 2001 (1 BVR 1759/91) nunmehr einen eindeutigen Rechtsstandpunkt bezogen.

Der Ausgangspunkt der Verfassungsbeschwerde war die Klage der Volksbank Ostlippe eG gegen den Westfälischen Genossenschaftsverband e.V. Dieser Verband war der Prüfungsverband der eG i. S. d. § 54 GenG, der von ihr über die Prüfungskosten hinaus auch einen (nicht geringen) Jahresbeitrag für weitere Betreuungsaufgaben und darüber hinaus eine finanzielle Beteiligung für den Bau und die Unterhaltung von Bildungsstätten zur Aus- und Fortbildung von Führungskräften und Mitarbeitern der dem Verband ange-

hörenden eG abverlangte. Die eG zahlte indessen nicht. Sie war vielmehr der Ansicht, zur Zahlung von Beiträgen für solche. Die eG zahlte indessen nicht. Sie war vielmehr der Ansicht, zur Zahlung von Beiträgen für solche Aufgaben nicht verpflichtet zu sein, die nicht zu den Pflichtaufgaben des Verbandes (der Prüfung seiner Mitglieder) nach §§ 54, 63 b Abs. 4 GenG gehören. Damit bestand der Kernpunkt des Rechtsstreits von Anfang an in der Frage der Pflichtmitgliedschaft von eG in Genossenschaftlichen Prüfungsverbänden im Verständnis des § 54 GenG.

Der Rechtsstreit zog sich länger als ein Jahrzehnt hin und verlief zunächst vom LG Münster über das OLG Hamm bis zum BGH. Der BGH hatte schließlich wie folgt geurteilt: Unter dem Aspekt der durch § 54 GenG geregelten Pflichtmitgliedschaft jeder eG in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband steht einem solchen Verband ein Anspruch auf Mitgliedsbeitrag für die Prüfungstätigkeit als seine Pflichtaufgabe nach § 63 B Abs. 4 GenG unbedingte zu, während im Hinblick auf weitere satzungsmäßig verankerte Verbandsaufgaben gleichwohl eine auf die Inanspruchnahme der Pflichtübung begrenzte Verbandsmitgliedschaft möglich bleiben muss. Das einzelne Mitglied eines Prüfungsverbands darf daher nicht gegen seinen Willen zur Mitfinanzierung darüber hinausgehender Aufgaben gezwungen werden. Auch bei Erweiterung des satzungsmäßigen Verbandszwecks über die Pflichtprüfung hinaus muss einem Mitglied das Recht bleiben, seine Mitgliedschaft (und damit zugleich seine Beitragspflicht) auch später erneut auf die Pflichtprüfung zu beschränken, wenn es seine Interessen wieder eigenverantwortlich wahrnehmen will. Mit diesem Urteil hatte der BGH Fragen aufgeworfen, die für das Verständnis und die Bewertung der eG als Rechtsfigur von essenzieller Bedeutung sind.

a) Pflichtmitgliedschaft: Pro und Contra

Die Pflichtmitgliedschaft in Verbindung mit einer entsprechenden Prüfung

der eG wurde durch die Novelle vom 30. Oktober 1934 zum GenG erstmals geregelt. Oft auch als Zwangsmitgliedschaft bezeichnet, weil sie Voraussetzung der Existenz (§ 54a GenG) ist, erweist sie sich seitdem als ein rechtsförmliches Merkmal der eG. Da die eG über kein fest fixiertes Mindestkapital verfügen, ist die mit einer Pflichtprüfung verbundene Pflichtmitgliedschaft in Prüfungsverbänden quasi ein besonders für ihre Gläubiger wichtiger genossenschaftsspezifischer Ausgleich für die potenzielle Kapital- und Haftungsschwäche der eG. Sie hat maßgeblich zur wirtschaftlichen Stabilisierung der eG beigetragen. Das erklärt sich vor allem daraus, dass die Prüfung erst ihre volle Wirksamkeit im Zusammenhang mit einer kontinuierlichen Betreuung und Prüfungsverfolgung durch denselben Prüfungsverband erweisen kann und daher verbandsangehörige eG Krisensituationen besser zu bestehen vermögen als Unternehmen anderer Rechtsformen.

Das GenG differenziert bei den Genossenschaftsverbänden nach Muss- und Kann-Aufgaben. Die Muss-Aufgaben, die dem sogenannten Pflichtzweck der Verbände entsprechen, sind im Bereich der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ihrer Mitgliedsgenossenschaften angesiedelt. Zu den Kann-Aufgaben, die dem die gemeinsame Wahrnehmung der Mitgliederinteressen begleitenden sogenannten Freizweck der Verbände entsprechen und der Regelung des § 63 b Abs. 4 GenG unterfallen, gehören insbesondere die Wahrnehmung von Gesamtbelangen der Genossenschaften in Wirtschafts-, Rechts- und Steuerfragen, die Rechts- und Steuerberatung der Mitglieder, deren betriebswirtschaftliche Betreuung, die Übernahme (und damit eine gewisse Zentralisierung) der Buchführung oder Statistik, die Aus- und Fortbildung von Führungskräften und Mitarbeitern, die Einrichtung und Unterhaltung von Schulungsstätten, die Beratung der Mitglieder im Marketingbereich, die Gemeinschaftswerbung sowie die Herausgabe von Jahresberichten und evtl. auch einer Verbandszeitschrift.

b) Aussagen des BVerfG-Beschlusses

Die Verfassungsbeschwerde der Volksbank Ostlippe eG gegen die Regelung der Pflichtmitgliedschaft einer eG durch § 54 GenG wurde durch das BVerfG am 19. Januar 2001 abgelehnt. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, dass die Pflichtmitgliedschaft von Genossenschaften in genossenschaftlichen Prüfungsverbänden in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz steht. Sie sei „eine aus sachlichen Gründen erforderliche Ausgestaltung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit, die einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem Recht auf freie Assoziation und den schutzbedürftigen Rechten Dritter schafft“. Sie entspreche auf diese Weise der Regelung des Art. 9 Abs. 1 GG und gewährleiste das Grundrecht der negativen Vereinigungsfreiheit, § 54 GenG sei insofern durchaus verfassungskonform, als die Pflichtmitgliedschaft der Sicherung des besonderen Förderzwecks der eG nach § 1 GenG diene, die Interessen der Mitglieder, der Gläubiger und der Öffentlichkeit vor Schaden bewahrt und die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der eG nicht unverhältnismäßig einschränkt. Diese Faktoren seien so schwerwiegend, dass sie § 54 GenG rechtfertigen.

Das BVerfG hat diesen Rechtsstandpunkt im Hinblick auf § 54 GenG wie folgt präzisiert: „Einerseits soll die Position der Genossenschaftsmitglieder im Innenverhältnis zur Genossenschaft gesichert und gestärkt werden ... Gleichzeitig werden der ordnungsgemäße wirtschaftliche Umgang mit den von den Genossen gehaltenen Geschäftsanteilen überprüft und die Genossen damit vor den wirtschaftlichen Folgen des Eintritts einer möglichen Nachschuss- und Haftungspflicht (§§ 22 a, 23 GenG) geschützt. Die der eigentlichen Prüfung nachgeordnete Prüfungsverfolgung soll sicherstellen, dass bei der Prüfung festgestellte Mängel auch tatsächlich beseitigt werden. Auf der anderen Seite sollen die Gläubiger der Genossenschaft vor Schaden bewahrt werden. Diese Aussage des BVerfG in seiner Begründung

zur Verfassungskonformität des § 54 GenG belegt zugleich die Besonderheit der eG im Spektrum der Unternehmensformen. Die Quintessenz der Entscheidung kommt schließlich darin zum Ausdruck, dass das BVerfG in diesem System den Zweck verwirklicht sieht, „die Rechtsform der Genossenschaft als Mittel zur Selbstverwaltung und Selbstorganisation tendenziell wirtschaftlich Schwacher aufrechtzuerhalten und die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese Rechtsform im Wirtschaftsleben bestehen kann.“ Damit hat das BVerfG zunächst einen vorläufigen Schlusspunkt hinter eine lange Diskussion gesetzt, aber vor allem zugleich ein eindeutiges Votum für die eG und ihre Stärkung abgegeben. Damit ist schließlich zunächst entschieden: Die Mitgliedschaft in einem Prüfungsverband wird auf absehbare Zeit auch künftig Pflicht einer jeden Genossenschaft sein.

V. Zukunftschancen der eG – eine genossenschaftsrechtliche Retro- und Perspektive

1. Die Hinterlassenschaft von Schulze-Delitzsch und ihr allgemeiner Zustand

Das nicht nur juristisch stark determinierte Genossenschaftserbe, das Schulze der Nachwelt hinterließ, ist Beleg einer schwerwiegenden Erfolgsgeschichte. Daher erhebt sich natürlich schon lange Zeit getreu dem geflügelten Wort „Die Vergangenheit ist ein guter Lehrmeister“ die Frage, ob und wie weit dieses Erbe auch heute noch seine Ausstrahlung von damals verbreitet. Diese Frage ist nur schwer zu beantworten. Bei ehrlicher Bewertung der Lage der deutschen Genossenschaften aber ist kaum mehr zu übersehen, dass die eG seit vielen Jahren bereits eine schwierige Phase ihrer Entwicklung durchmachen, die zwar oft schöngeredet wird. Dafür stehen z. B. solche Indikatoren wie sinkende Gründungszahlen von Genossenschaften, der

Dauerkonflikt zwischen Identitätsfindung und Artverfremdung, ihre Überlagerung durch branchenspezifische Regulierung, aber auch eine staatliche Wirtschafts- und Rechtspolitik (sowie eine – verglichen mit anderen Ländern – schwache Lobby), die die Genossenschaft im Rahmen der Unternehmensformen mehr oder weniger als „letztes Rad am Wagen“ behandelt. So verstehen sich – um dazu noch ein Exempel zu erwähnen – Mitglieder von Wohnungsgenossenschaften mehr und mehr als Mieter oder Mitglieder von Genossenschaftsbanken als Kunden im Einlagen- und Kreditgeschäft. Um hier einen Durchbruch zu erzielen, bedarf es einer intellektuellen und organisatorischen, aber auch einer kodifikatorischen Kraftanstrengung, die den derzeitigen Zustand überwindet.

2. Mitgliederförderung: A und O der Genossenschaften

Die Herausforderung, vor der die Genossenschaften in Anbetracht dieser Entwicklung stehen, hat V. Beuthien zutreffend so eingeschätzt, dass sich die gesellschaftsrechtliche Struktur der besonderen Rechtsform der eG insbesondere im Ergebnis der Novellierung des GenG von 1973 erheblich gewandelt hat: „Unberührt geblieben ist zwar das genossenschaftliche Grundprinzip der förderwirtschaftlichen Selbsthilfe. Stark rückgebildet hat sich der Grundsatz der genossenschaftlichen Selbstverwaltung. Abgeschwächt hat sich das Prinzip der Selbstverwaltung des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes durch die Genossen selbst ... Damit stehen die Genossenschaften vor der Quadratur des Kreises. Sie müssen ihre Rechtsform ... den sich immer schneller ändernden Marktverhältnissen anpassen und sollen doch ihre genossenschaftliche Identität wahren.“ Diese Widersprüchlichkeit in der Entwicklung der Genossenschaften dürfte der Springpunkt für Überlegungen zur Bewahrung der Eigentümlichkeit der Rechtsform der eG in einem sich rasant verändernden Umfeld sein.

Die Konsequenzen eines Wegfalls des Förderungsauftrages sind im Gesellschaftsrecht mit dem Grundsatz vorgezeichnet, dass der Zweck die Rechtsform bestimmt und die Rechtsform daher dem Zweck folgt. Bei Genossenschaften ist das der Förderzweck. Solange ein Unternehmen in der genossenschaftlichen Rechtsform betrieben wird, ist es an diesen Zweck gebunden und muss ihn verfolgen. Allerdings bietet sich ihm auch jene Möglichkeit, die gleichsam jedem anderen Unternehmen offen steht, das in Konflikt mit seiner Rechtsform gerät, und die nach dem nunmehr geltenden Umwandlungsrecht auch für die Genossenschaft in zahlreichen Varianten gegeben ist: der Formwechsel.

3. Sicherung des Kernbestandes an genossenschaftlichen Grundregeln Schulze-Delitzschs

Die Rechtsform der Genossenschaft hat seit ihrer Entstehung eine gesellschaftsrechtliche Eigenständigkeit, die sie eindeutig sowohl von den Kapital- als auch von den Personengesellschaften unterscheidet. Diese Eigenständigkeit ist in Verbindung mit ihrer Herausbildung unter wirtschaftlichen Notbedingungen oft zum Anlass genommen worden, um sie als „Armeleute-Gesellschaft“ oder als Rechtsform abzuwerten, die dennoch eine annehmbare, weil vom Gesetzgeber geregelte, geduldete und geförderte Alternative zu den anderen Unternehmen der Marktwirtschaft ist. Ein solches Verständnis der eG wird durch das GenG allerdings nicht gedeckt, ist unzutreffend und absurd. Es zeugt auch nachgerade – wenn man z. B. den genossenschaftlichen Bankensektor betrachtet – von einer infantilen Sicht auf die Rechtswirklichkeit. Gleichwohl steht die vor geraumer Zeit an den genossenschaftlichen Unternehmenstyp gestellte Frage heute mehr denn je auf der Tagesordnung: Wird er dem Härte-test des Marktes gewachsen sein? Eine Antwort auf diese Frage ist schwierig und hängt keineswegs nur, aber eben auch davon ab, wie die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Genossenschaft ausgestaltet sind.

Die entscheidende Voraussetzung dafür, dass eine Reform des GenG den Genossenschaften keine Risiken, sondern vielmehr Chancen, „beschert“, dürfte darin bestehen, dass sie jenen notwendigen Kernbestand an genossenschaftlichen Grundregeln sichert, der es Schulze-Delitzsch ermöglichte, die Genossenschaft als besondere Rechtsform im Spektrum der seinerzeit bereits praktizierten Rechtsformen zu etablieren. Als notwendig erweisen sich dabei vor allem jene Grundregeln, die die eG als eigenen Typ einer Personenvereinigung begründeten und nach wie vor für das Organisationsmodell der Genossenschaft relevant sind: ihr besonderer Förderzweck, die Kombination von personengesellschaftlichen und körperschaftlichen Gestaltungselementen sowie die dienende Rolle des Kapitals. Vorausgesetzt, dass diese Grundregeln gewahrt werden, können im Rahmen einer Reform des Genossenschaftsrechts grundsätzlich alle Gestaltungsvarianten für genossenschaftliches Wirken Gegenstand einer Reformdiskussion sein.

Die (vor allem von Ökonomen) mitunter gestellte Frage, ob das Festhalten an bestimmten traditionell-fundamentalen Regelungsprinzipien der Genossenschaft durch Schulze-Delitzsch nicht Ausdruck einer rückwärts gewandten Reformorientierung sei, ist zwar legitim. Sie beantwortet sich aber insofern nahezu von selbst, als es bei einer Reform des GenG nicht um die Beseitigung der eG mit ihren rechtsförmlichen Besonderheiten, sondern um deren Anpassung an veränderte Bedingungen geht. Zutreffend hat daher R. Henzler schon vor mehreren vier Dezennien in einer Abhandlung über eine Reform des GenG die Auffassung vertreten, dass das Genossenschaftsgesetz ein Mittel zur Erhaltung der genossenschaftlichen Eigenart sei. Würde man eine Reform des GenG zur Beseitigung des vor allem von Schulze-Delitzsch gelegten geschichtshistorischen Fundaments anstreben, sollte man besser den unternehmerischen Wechsel in eine andere Rechtsform in Betracht ziehen; denn wenn die unverwechselbare Identität der Genossenschaft als Organisationstyp durch Ablösung der Form von den geistigen Grundla-

gen, die zu ihrer Entstehung geführt haben, verloren geht, dann bleibt vom Rechtskleid der Organisation der eingetragenen Genossenschaft nur noch ein Firmenmantel, eine leere Hülle.

Exkurs: Nach einer unzureichenden Reform folgt eine neue Reform!

Die Forderung, bei einer Reform des GenG den notwendigen Kernbestand an genossenschaftlichen Grundregeln Schulze-Delitzschs zu sichern, läuft in der Konsequenz darauf hinaus, das genossenschaftliche Leitbild grundsätzlich zu erhalten, aber den veränderten Bedingungen anzupassen. Eine solche Beziehung zu diesem Leitbild als Komplex wesentlicher Eigenschaften, die bestimmte, nur auf die Genossenschaft zugeschnittene Wertvorstellungen zum Ausdruck bringen, ist keineswegs Scholastik, sondern vielmehr Ausdruck des Bemühens, die Identität der Genossenschaft zu entwickeln und zu bewahren wie auch ihre Unverwechselbarkeit auszuprägen, zu entfalten und zu erhalten, sofern sie nicht mit den Bedingungen kollidiert. Die Chancen für die eigenständige Konturierung und Profilierung der Genossenschaft im Wirtschaftsleben hängen insofern ganz entscheidend davon ab, ob die Genossenschaften ihrem Leitbild folgen.

Anhang:

Überblick über einschlägiges Schrifttum zur Vertiefung des Themas der Schrift

J. Apel, Genossenschaften zwischen Personal- und Kapitalgesellschaft unter Berücksichtigung der Novelle von 1973, Münster 1978.

V. Beuthien, Genossenschaftliche Selbstverwaltung, in: Genossenschaftsrecht woher – wohin?, 100 Jahre Genossenschaftsrecht 1889 – 1989, Göttingen 1989.

V. Beuthien, Das Genossenschaftsgesetz von heute – auch künftig rechtlicher Rahmen für die eG?, GVS-Beiträge zur Diskussion, H. 2/1999.

V. Beuthien, Mit dem Herzen auf das genossenschaftliche Ganze gedacht – Der Rechtspolitiker Schulze-Delitzsch -, in: DGV (Hrsg.), Schulze-Delitzsch, ein Lebenswerk für Generationen, Wiesbaden 1987.

V. Beuthien, Genossenschaftliche Ehrenämter – noch zeitgemäß?, Marburg 1983.

V. Beuthien, die Leitungsmachtgrenzen des Genossenschaftsvorstandes, ZfgG 1975.

A. Bialek, Perspektiven der Genossenschaft als Organisationsform, Berlin 1995.

K. Binz/S. Freudenberg, Ist die Rechtsform der Genossenschaft noch zeitgemäß? – Ein Rechtsvergleich zwischen Genossenschaft und Aktiengesellschaft – DB 1991.

W. Blomeyer, Der gesetzliche Förderungsauftrag der Genossenschaften im Wandel, ZfgG 1980.

W. W. Engelhardt, Allgemeine Ideengeschichte des Genossenschaftswesens – Einführung in die Genossenschafts- und Kooperationslehre auf geschichtlicher Basis -, Darmstadt 1985.

Th. Fischer, Das Statut der Europäischen Genossenschaft, in: Th. Teuerl/R. Greve (Hrsg.), Genossenschaftsrecht in Europa, Aachen 2001.

K. Geiler, Gesellschaftliche Organisationsformen des neuern Wirtschaftsrechts, Mannheim 1922.

O. von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Erster Band: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868.

- B. Grossfeld/M. Aldejohann, 100 Jahre Genossenschaftsgesetz, Quellen zur Entstehung und jetziger Stand, Tübingen 1989.
- R. Hagen-Eck, Die Europäische Genossenschaft, Berlin 1995.
- W. Hamm, Hermann Schulze-Delitzsch, seine Bedeutung für unsere Zeit, in: Hermann Schulze-Delitzsch, Jahr 1983, Wiesbaden 1968.
- K.-P. Hillebrand/J. Kessler, Berliner Kommentar zum Genossenschaftsgesetz, Hamburg 2001.
- R. Henzler, Über Schulze-Delitzsch und sein Werk, ZfgG 1958.
- G. Kleinheyer/J. Schröder, Otto von Gierke (1841 – 1921) in: Deutsche Juristen aus fünf Jahrhunderten, Heidelberg 1989.
- S. Leitel/G. Lingelbach, 150. Geburtstag Otto von Gierkes, StuR 1991.
- G. Kluge, Rechtsprechung und überpositives Genossenschaftsrecht, ZfgG 1957.
- A. Kluge, Zeittafel der deutschen Genossenschaftsgeschichte, Marburg 1992.
- M. Luther, Die genossenschaftliche Aktiengesellschaft, Tübingen 1978.
- W. Merle, Die eingetragene Genossenschaft als abhängiges Unternehmen, AG 1979.
- H.-H. Münkner: Fördermitglieder, Investorenmitglieder und externe Anteilseigner - Neue Ansätze zur Milderung der strukturellen Schwächen von Genossenschaften im Finanzierungsbereich -, in: R. Steding (Hrsg.), Genossenschaftsrecht im Spannungsfeld von Bewahrung und Veränderung, Göttingen 1994.
- H.-H. Münkner, Ordnungsideen und Grundzüge des Genossenschaftsrechts in Europa, ZfgG 1985.
- H.-H. Münkner, Genossenschaften: Historische Wurzeln - Aktuelle Leitbilder – Zukunftsperspektiven, Marburg 2001.
- H.-H. Münkner, Die Genossenschaft, neutraler Organisationstyp oder Abbild gesellschaftlicher Grundauffassungen in Europa?, Tübingen 1989.

H.-H. Münkner u. a., Unternehmen mit sozialer Zielsetzung - Rahmenbedingungen in Deutschland und anderen europäischen Ländern, Neu-Ulm 2000.

H.-H. Munker (Hrsg), Genossenschaften: Historische Wurzeln - Aktuelle Leitbilder – Zukunftsperspektiven, Marburg 2001.

M. Neumann, Das kapitalistische Element in der modernen Genossenschaft, ZfgG 1975.

H. Paulik, Das Recht der eingetragenen Genossenschaft - Ein Lehr- und Handbuch, Karlsruhe 1956.

H. Paulik, Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel gesetzlicher Typenbeschränkung, Karlsruhe 1954.

J. W. Raiffeisen, Die Darlehenskassen – Vereine als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter, Neuwied 1866.

R. Reinhardt, Die Verwertbarkeit des modernen Rechts der Aktiengesellschaft für eine Reform des Genossenschaftsrechts, ZfgG 1951.

G. Ringle, Die Mitgliedschaft – Last oder Chance der Genossenschaften?, ZfgG 2002.

K. Schmidt, Einhundert Jahre Verbandstheorie im Privatrecht – Aktuelle Betrachtungen zur Wirkungsgeschichte von Otto von Gierkes Genossenschaftstheorie -, Hamburg 1987.

D. Schultz, Der Rechtsbegriff der Genossenschaft und die Methode seiner richtigen Bestimmung, entwickelt am Problem der Produktivgenossenschaft, Marburg 1958.

H. Schulze-Delitzsch, Vorschuss- und Kreditvereine als Volksbanken, Leipzig 1855.

H. Schulze-Delitzsch, Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland, in: F. Thorwart (Hrsg.), Hermann Schulze-Delitzschs Schriften und Reden, Bd. I, Berlin 1909.

R. Süßmuth, Selbstverantwortlich handeln – gemeinsam wirken, in: W. Großkopf (Hrsg.), Herkunft und Zukunft, Bericht der XII. Internationalen Genossenschaftswissenschaftlichen Tagung 1990 in Stuttgart-Hohenheim, Wiesbaden 1990.

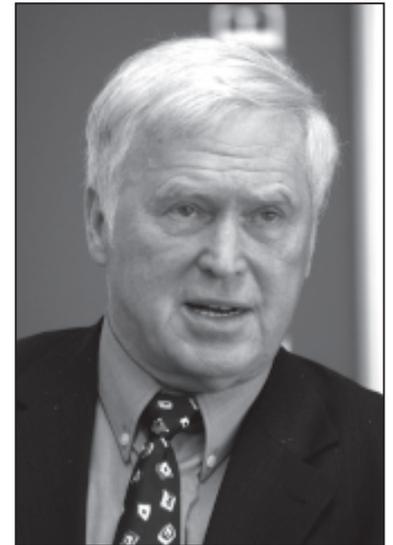
- R. Steding, Der Förderzweck - nach wie vor punctum saliens der genossenschaftlichen Rechtsform? – Ein Diskussionsbeitrag zu einem fundamentalen Aspekt der Reform des GenG – ZfgG 2001.
- R. Steding, Die Produktivgenossenschaften im deutschen Genossenschaftsrecht – Eine Studie zur Genese und Exegese des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 GenG – Göttingen 1955.
- R. Steding, Für eine Wiederbelebung des Genossenschaftsgedankens, ZRP 1995.
- R. Steding, Die Genossenschaft – ein gesellschaftsrechtliches Faszinosum, Anmerkungen eines Juristen zum genossenschaftlichen Prinzip in der Marktwirtschaft -, GVS – BzD 1997, H. 3.
- R. Steding, Gründung und Umwandlung der eG im Spiegel des Rechts, ZfgG 2000.
- R. Steding, Genossenschaftsgesetz – Prokrustesbett einer privatrechtlichen Gesellschaft ohne Zukunft?, NJ 1995.
- R. Steding, Investorenmitgliedschaft – Weg in die falsche Richtung, WIR 1/2007.
- R. Steding, Genossenschaftsrecht (Lehrtext), Baden-Baden 2002.
- R. Steding, Reflexionen zum Reinheitsgebot der Rechtsform der Genossenschaft, WIR 1991.
- R. Steding, Der Vorsprung der GmbH vor der eG – ein später Sieg Oechelhäusers über Schulze-Delitzsch?, Delitzsch 1999.
- F. Thorwart (Hrsg.), H. Schulze-Delitschs Schriften und Reden, Bd. 1, Berlin 1909.
- S. Willeitner, Die Annäherung der Genossenschaft an die Aktiengesellschaft, Inaugural-Dissertation, Ludwig-Maximilians-Universität zu München, 1960.
- M. Weber, Wirtschaft und Gesellschaft - Grundriss der verstehenden Soziologie, Köln 1964.
- H.-O. Weber, Die eingetragene Genossenschaft als wirtschaftlicher Sonderverein zur Anwendbarkeit von Vorschriften des Vereinsrechts sowie des Rechts der Kapitalgesellschaften im Genossenschaftsrecht, Göttingen 1984.

H.-O. Weber, Ergänzung des Genossenschaftsrechts durch Aktien -, GmbH- und Vereinsrecht als weitere Rechtsquellen, ZfgG 1992.

L. Vollmer, Die kapitalistische Genossenschaft – eine Organisationsform der Zukunft?, Berlin 1995.

D. Westphal, Das deutsche Genossenschaftsgesetz von 1889 und Versuche seiner Novellierung in der DDR: Marginalien zu einem rechtshistorischen Aspekt, in: Berliner Beiträge zum Genossenschaftswesen, Institut für Genossenschaftswesen (JfG) an der Humboldt-Universität zu Berlin 2007.

A. Wölfle, Genossenschaftliche GmbH und genossenschaftliche KG, Göttingen 1996.



Zum Autor

Prof. Dr. iur. habil. Rolf Steding

Geboren 1937 in Oschatz. Ab 1955 Studium der Rechtswissenschaften an der KMU Leipzig; anschließend Unternehmensjurist und danach ministerieller Wissenschaftlicher Mitarbeiter.

1965 Promotion; 1974 Habilitation.

Seit 1981 Ordentlicher Professor und Lehrstuhlinhaber an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR; 1981 bis 1991 gleichsam Chefredakteur der Zeitschrift „Staat und Recht“.

1990/91 Rektor der Hochschule für Recht und Verwaltung.

1993 (Neu-)Berufung zum Universitätsprofessor für Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht.

Seit 1990 bis 2007 Vorstandsmitglied des Instituts für Genossenschaftswesen an der HUB.

Vorsitzender des Kuratoriums des „Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.“

Initiator der Festschrift zum 200. Geburtstag von Hermann Schulze-Delitzsch des Fördervereins: „Hermann Schulze-Delitzsch. Weg – Werk – Wirkung“

Veröffentlichungen: Mehrere Lehrbücher und Schriften sowie zahlreiche Artikel insbesondere zum Zivilrecht, Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht und Agrarrecht. Akademische Lehre in Potsdam sowie an anderen deutschen sowie ost- und westeuropäischen Universitäten.

In dieser Schriftenreihe sind bisher erschienen:

- Heft 1** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Der Vorsprung der GmbH vor der eG –
ein später Sieg Oechelhäusers über Schulze-Delitzsch?
Delitzsch 1999
- Heft 2** **Günter Wagner:**
Hermann Schulze-Delitzsch.
Leben und Wirken in seiner Geburtsstadt –
Ein Rückblick anlässlich des 150. Gründungsjahres des
Delitzscher Vorschussvereins.
Delitzsch 2000
- Heft 3** **Dr. Walter Koch:**
Und sie konnten nicht zueinander kommen.
Das Verhältnis zwischen Hermann Schulze-Delitzsch
und Friedrich Wilhelm Raiffeisen.
Delitzsch 2000
- Heft 4** **Prof. Dr. Johann Brazda, Dr. Michael Thöndl:**
Spuren von Hermann Schulze-Delitzsch in Österreich
Delitzsch 2001
- Heft 5** **Prof. Dr. Jürgen Zerche:**
Die sozialpolitischen Ansätze im Leben und Werk von
Hermann Schulze-Delitzsch.
– Darstellung und kritische Würdigung –
Delitzsch 2001

- Heft 6** **Christel Moltrecht:**
Ein Jahrhundert Traditionspflege für Hermann
Schulze-Delitzsch – Die Gedenkstätte Kreuzgasse 10.
Delitzsch 2002
- Heft 7** **Hendrick Schade:**
10 Jahre Genossenschaftsverband Sachsen
(Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e.V.
– Versuch einer Bestandsaufnahme –
Delitzsch 2003
- Heft 8** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Eine Reform des Genossenschaftsgesetzes – mit oder
ohne Schulze-Delitzsch.
Delitzsch 2004
- Heft 9** **Hans-Jürgen Moltrecht:**
Unbekannte Hinterlassenschaften von Hermann
Schulze-Delitzsch.
Delitzsch 2005
- Heft 10** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Genossenschaft versus Aktiengesellschaft oder:
Der Wettbewerb der Rechtsformen lebt von Unterschieden.
Delitzsch 2005
- Heft 11** **Wilhelm Kaltenborn**
Hermann Schulze-Delitzsch und die soziale Frage.
Delitzsch 2006

- Heft 12** **Prof. Dr. Rolf Steding:**
Die Agrargenossenschaften – eine Bereicherung der
deutschen Genossenschaftskultur
- Herkunft und Zukunft -
Delitzsch 2006
- Heft 13** **Prof. Dr. Hans-H. Münkner:**
Was hätte Schulze-Delitzsch zu der Verordnung über die
Europäische Genossenschaft gesagt?
Delitzsch 2007
- Heft 14** **Dr. Manfred Wilde:**
Schulze als Bildungsbürger und Reformpolitiker qua Her-
kunft?
Zur sozialen Prägung und beruflichen Tätigkeit bis zum
Beginn seines politischen Wirkens
Delitzsch 2008

Förderverein H. Schulze-Delitzsch
z. Hd. Herrn Dr. Wolfgang Allert
c/o Mitteldeutscher Genossenschaftsverband
Helbersdorfer Straße 44 - 48

09120 Chemnitz

Mitgliedschaft „Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen
Genossenschaftswesens e.V.“

AUFNAHMEANTRAG / EINZUGSERMÄCHTIGUNG

- Wir/ich wollen/will Mitglied des Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch werden.
Mitglied als natürliche Person (25 € Jahresbeitrag) bzw. als
 juristische Person (50 € Jahresbeitrag).

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) den „Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.“, meinen (unseren) Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Jahr gemäß Beitragsordnung von meinem (unserem) Konto einzuziehen.

Ich (wir) möchte(n) zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag jährlich die Arbeit des Fördervereins mit einer Spende in Höhe von € unterstützen. Ich (wir) bin (sind) einverstanden damit, dass diese Summe ebenfalls durch den Förderverein jährlich - bis auf Widerruf - eingezogen wird.

Name, Vorname:

Genossenschaft/Einrichtung:

Adresse:

Bankleitzahl:

Kontonummer:

Bank:

Ort, Datum:

Unterschrift(en):

Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch (Hrsg.)

Hermann Schulze-Delitzsch Weg – Werk – Wirkung

Festschrift zum 200. Geburtstag am 29. August 2008



Beim Festakt in Berlin.

Foto: wolf

Schulzes Vielfältigkeit in Festschrift mit aktuellem Bezug gewürdigt

Den 200. Geburtstag von Hermann Schulze-Delitzsch hatte der Förderverein zum Anlass genommen, „um Leben und Werk Schulze-Delitzschs in seiner Vielfältigkeit und Nachhaltigkeit aus heutiger Sicht zu würdigen“, wie es im Editorial der Festschrift heißt. „Die Jubiläumsschrift knüpft deshalb an das ihm bereits vordem gewidmete umfangreiche Schrifttum an und setzt dessen reichen Gedanken in vielerlei Hinsicht fort.“

In sieben größeren Kapiteln sind Beiträge zu Schulze-Delitzschs Genossenschaftsphilosophie, seine Auffassungen zu den Genossenschaftssparten, seinem vielfältigen gesellschaftlichen Engagement sowie zu seinen Zeitgenossen, seiner internationalen Ausstrahlung und der Umsetzung der Ideen im 21. Jahrhundert einschließlich dem Versuch einer Wertung des Lebenswerkes zu lesen.

Prof. Dr. Rita Süßmuth schreibt im Grußwort:

„Mit seinen Partnern bringt der Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch uns Lesern in dieser Publikation den engagierten Genius anlässlich seines 200. Geburtstages näher. Schulze hat es verdient, ihn und seine Leistungen besser kennen und vor allem neu schätzen zu lernen.“

Bestellung per Fax an (03 71) 27 88-1 69

Bestellcoupon:

www.foerderverein-schulze-delitzsch.de

Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch
z. Hd. Herrn Dr. Wolfgang Allert
c/o Mitteldeutscher Genossenschaftsverband
(Raiffeisen/Schulze-Delitzsch) e. V.
Helbersdorfer Straße 44 – 48

09120 Chemnitz

Ich bestelle beim „Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e. V.“:

[.....] Exemplar(e) der Festschrift „Hermann Schulze-Delitzsch. Weg – Werk – Wirkung“ à 29,90 Euro (zzgl. Porto).

[] Ich bezahle nach Erhalt der Rechnung.

[] Hiermit ermächtige(n) ich (wir) den „Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.“, den fälligen Betrag für diese Bestellung von meinem Konto abzubuchen.

Name, Vorname:

ggf. Einrichtung:

Adresse:

Kreditinstitut:

BLZ: Konto-Nr.:

Ort, Datum: Unterschrift(en):

**Schriftenreihe.
Förderverein Hermann Schulze-Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.**

ISSN 1615-181X

Herausgeber:
Vorstand und Kuratorium des
Fördervereins Hermann Schulze-Delitzsch und
Gedenkstätte des deutschen Genossenschaftswesens e.V.
Kreuzgasse 10, 04509 Delitzsch

